

Satzung der Stadt Lich zur Regelung des Wochenmarktwesens (Wochenmarktordnung)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.07.1960 (GVBl. I, S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1976 (GVBl. I, S. 325) und des § 69 der Gewerbeordnung i.d.F. vom 01.01.1978 (BGBl. I, S. 97) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.06.1978, zuletzt geändert am 17.11.2010 folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Marktbereich und Markthoheit

- (1) Die Stadt Lich betreibt einen Wochenmarkt für Kleinhandel als öffentliche Einrichtung.
- (2) Als Wochenmarktplatz wird der Parkplatz Oberstadt (Adlerplatz) bestimmt.
- (3) Der Gemeingebrauch an dem vorgenannten Platz ist an Markttagen während der Marktzeit soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Wochenmarktes nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 2

Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet statt:
in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober jeweils mittwochs von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und
in der Zeit vom 01. November bis 31. März jeweils mittwochs von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr.
Der Verkauf außerhalb dieser Verkaufszeiten ist unzulässig.
- (2) Fällt der Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so gilt der vorhergehende Werktag als Wochenmarkttag, wenn nichts anderes bestimmt wird.
Das Ordnungsamt kann aus besonderem Anlass die Markttage sowie die Marktzeiten im Einzelfall abweichend festsetzen oder den Markt vorübergehend verlegen.

§ 3

Gegenstand des Wochenmarktes

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind nach § 67 der Gewerbeordnung:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974 (BGBl. I; S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des

Arzneimittelrechts vom 24.08.1976 (BGBl. I; S. 2445, 2481), mit Ausnahme alkoholischer Getränke;

- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
 - d) Kränze aus natürlichem oder teilweise natürlichem Material, und zwar auch dann, wenn sie nicht aus selbstgezogenen Pflanzen hergestellt sind.
- (2) Andere Waren dürfen nicht ausgelegt, feilgeboten oder verkauft werden. Ausnahmen kann das Ordnungsamt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulassen.

§ 4 Marktstörungen

- (1) Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt ist verboten.
- (2) Das Betteln, Hausieren und Musizieren auf dem Wochenmarkt ist nicht gestattet. Betrunkene und Ruhestörer werden vom Wochenmarkt verwiesen.
- (3) Es ist verboten;
 - a) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf den Wochenmarkt mitzubringen oder frei umherlaufen zu lassen.
 - b) Fahrräder, andere Fahrzeuge – ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle – oder sonstige Markt störende Gegenstände auf dem Markt mitzuführen oder abzustellen.

2. Abschnitt

Marktablauf

§ 5 Vergabe der Plätze, Stände und Räume

- (1) Die Zuweisung der Plätze, Stände und Abstellräume erfolgt durch den Marktmeister. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder dessen festgesetzte Grenzen überschreiten.
- (2) Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen oder Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises – auch vorübergehend – ist nicht gestattet und berechtigt den Marktmeister sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, wenn notwendig nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. Bereits fällig gewordene Gebühren sind zu zahlen. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung entrichteter Gebühren findet nicht statt.

- (3) Wird ein zugewiesener Marktstand zum Marktbeginn oder Verständigung des Marktmeisters nicht besetzt, so kann der Stand an einen anderen Marktbeschicker vergeben werden.
- (4) Im Interesse des Marktverkehrs kann der Marktmeister einen Tausch von Ständen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

§ 6

Bauliche Unterhaltung und Veränderung

- (1) Die baulichen und sonstigen Einrichtungen der Stände und der Abstellräume einschließlich der Beleuchtungsanlagen sind in dem Zustand zu erhalten, wie er im Zeitpunkt der Übergabe bestand.
- (2) Veränderungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Ordnungsamtes vorgenommen werden. Diese sind auf Kosten des Inhabers in der von dem Ordnungsamt bestimmten Art auszuführen.

§ 7

Beziehen und Räumen des Wochenmarktes

- (1) Mit der Aufstellung der Verkaufsgerätschaften und der Anfahrt der Verkaufsgegenstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Arbeiten müssen bei Marktbeginn beendet sein. Später eintreffenden Marktbeschickern kann der Zutritt zum Markt untersagt werden.
- (2) Nach dem Aufbau ist der Wochenmarkt von sämtlichen Fahrzeugen unverzüglich zu räumen. Nur soweit Platz vorhanden ist, können nach Weisung des Marktmeisters Fahrzeuge in den Verkaufsstand einbezogen werden.
- (3) Abstellplätze für die Marktfahrzeuge außerhalb der Wochenmarktplätze werden jeweils vom Ordnungsamt bestimmt.
- (4) Spätestens eine Stunde nach Schluss der Marktzeit müssen die Verkaufsplätze von Waren, Gerätschaften und Abfällen vollständig geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung müssen die entstehenden Mehrkosten für die Reinigung des Wochenmarktes von dem Marktbeschicker getragen werden, der diese verursacht.

§ 8

Verkauf und Lagerung

- (1) Der Verkauf darf nur von den hierfür zugewiesenen Plätzen und Ständen aus erfolgen, die Bürgersteige und Durchgänge sind freizuhalten.

- (2) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen angeboten werden.
- (3) Bei dem Feilhalten, dem Verkauf, der Preisauszeichnung und bei der Handelsklassenbezeichnung sind die jeweils geltenden Vorschriften zu beachten.
- (4) Die Stand- und Platzinhaber sowie deren Angestellte und Hilfskräfte haben sich im Marktverkehr stets sauber zu halten und saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen.
- (5) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwandt werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Straßenpflaster oder Erdboden lagern.
- (6) Fleisch, Fleischwaren, Wild ohne Decke und gerupftes Geflügel müssen mindestens 50 cm über dem Erdboden gelagert werden. Die Verkaufstische der Stände für Fleisch- und Wurstwaren, Milcherzeugnisse und ähnliche Waren sind, soweit sie unverpackt gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite mit einem mindestens 40 cm hohen durchsichtigen und von oben abgedeckten Aufsatz zu versehen. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden. Alle anderen Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen, Säcken usw. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen feilgeboten werden. Die zum Zudecken benutzten Decken, Planen usw. müssen stets einwandfrei und sauber sein.
- (7) Verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel dürfen weder feilgeboten noch auf dem Verkaufsort aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf die Verkaufsplätze gebracht werden. Unreifes Obst darf nur dann geführt werden, wenn es vom reifen Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit der deutlichen Aufschrift „Unreifes Obst“ kenntlich gemacht ist.
- (8) Der Verkauf von Hackfleisch ist verboten.
- (9) Lebendes Klein- und Federvieh darf nur in Behältern mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen die Tiere aufrecht nebeneinander stehen und sich bewegen können.
- (10) Es ist verboten, warmblütige Tiere innerhalb der Marktanlagen zu töten. Das Rupfen von Geflügel innerhalb der Marktanlagen ist nicht gestattet.

§ 9 Firmenschilder

An jedem Marktstand sind auf einem Schild, das die Mindestgröße von 10 x 30 cm haben muss, Vor- und Zuname nebst Anschrift des Inhabers deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.

§ 10

Sauberkeit auf dem Markt

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung von Marktanlagen ist verboten.
- (2) Die Inhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände und Räume und der davor gelegenen Bürgersteige oder Durchgänge sowie für die Reinhaltung der ihnen zugewiesenen Abstellräume verantwortlich.
- (3) Die Waagen nebst Schalen sowie die Verkaufstische, Hackklötze und sonstigen Gebrauchsgegenstände müssen stets sauber sein. Sie sind vor jedem Wochenmarkt mit keimtötenden Mitteln zu reinigen und danach mit Wasser zu spülen.
- (4) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- (5) Die Abfälle sind von den Marktbesckickern bzw. ihrem Personal zu beseitigen. Abfälle und Kehricht sind in den Verkaufsständen und Lagerräumen in Papiersäcken, die der Marktmeister gegen Kostenerstattung den Marktbesckickern zur Verfügung stellt, so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und die Waren nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden können. Nach Marktschluss sind die Papiersäcke von den Marktbesckickern oder von ihrem Personal mitzunehmen oder zu den hierfür bestimmten Behältern oder Plätzen zu verbringen. Abfälle, die durch ihr Ansehen oder ihren Geruch widerlich sind oder werden können, sind von den Marktbesckickern bzw. von ihrem Personal unverzüglich fortzuschaffen.

3. Abschnitt

Marktaufsicht

§ 11

Pflichten der Marktbesckicker, ihrer Gehilfen und der Marktbesucher

- (1) Alle Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten der Anlage den Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtlicher in Abänderung oder in Ergänzung dieser Satzung erlassenen Anordnungen unterworfen, sie haben den Weisungen des Marktmeisters Folge zu leisten.
- (2) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, hat sie an Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung zu hindern.
- (3) Dem mit einem Dienstausweis versehenen Marktmeister sowie den Beauftragten der Lebensmittelüberwachung und den Polizeibeamten ist jederzeit der Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.

§ 12

Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

Durch die Marktaufsicht können Personen vom Markt fortgewiesen oder entfernt werden,

- a) die die Ruhe und Ordnung stören,
- b) die andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Worte oder Tätlichkeiten belästigen,
- c) die sich auf dem Markt umhertreiben,
- d) die betteln, hausieren oder betrunken sind,
- e) die den Weisungen des Marktmeisters, der Beauftragten der Lebensmittelüberwachung und der Polizeibeamten nicht unverzüglich Folge leisten.

§ 13

Marktverbot

- (1) Wer gegen die Marktordnung verstößt, kann befristet oder für dauernd vom Betreten des Wochenmarktes ausgeschlossen werden.
Ferner können vom Betreten des Wochenmarktes ausgeschlossen werden:
 - a) Personen, die in begründetem Verdacht stehen, dass sie den Marktbereich zur Begehung von strafbaren Handlungen aufsuchen,
 - b) Personen, die bereits einmal vom Wochenmarkt verwiesen worden sind, (§ 12),
 - c) Personen, die den Marktverkehr stören.
- (2) Vom Wochenmarkt ausgeschlossene Personen dürfen die Wochenmärkte auch nicht betreten, um irgendwelche Aufträge Dritter auszuführen.
- (3) Der Ausschluss für einen Wochenmarkttag kann durch den Marktmeister ausgesprochen werden. Über einen Ausschluss von mehr als einen Wochenmarkttag ist ein schriftlicher Bescheid des Ordnungsamtes zu erteilen. Grund und Ausschlussdauer müssen im Bescheid genannt werden.

§ 14

Zwangs- und Strafbestimmungen

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Wochenmarktordnung können mit Geldbußen von 2,50 € bis 250,00 € geahndet werden.
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. I 1975, S. 80) findet Anwendung.
- (2) Soweit Strafen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

§ 19
Andere Vorschriften

Bei der Benutzung des Wochenmarktes, beim Aufbau und bei der Einrichtung von Ständen sowie der Benutzung von Fahrzeugen sind auch die allgemein gültigen Vorschriften, wie z. B. Lebensmittelgesetze und –verordnungen, Straßenverkehrsordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Lärmbekämpfungsverordnung u. a. zu beachten.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Wochenmarktordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lich, den 26.06.1978

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Hannes)
Bürgermeister

Die Satzung der Stadt Lich zur Regelung des Wochenmarktwesens (Wochenmarktordnung) vom 22.06.1978 wurde am 29.06.1978 im „Licher Anzeiger“ öffentlich bekannt gemacht.

Lich, den 05.07.1978

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Hannes)
Bürgermeister

Folgende Änderungen traten bisher in Kraft:

1. Änderung zum 01.01.2011